

**13. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie mit den Ab-
schlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer))**

Vom 1. Februar 2017

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 56), wird geändert wie folgt:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science / Arts Chemie (2-Fach, LAG)“ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Zeile für das Modul „chem0211“ im 2. Semester wird in der Spalte „LF“ der Buchstabe „S“ durch den Buchstaben „Ü“ ersetzt.
 - b. In der Zeile für das Modul „chem0310“ im 3. Semester wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ das Wort „Chemiker“ ersetzt durch die Worte „Studierende der Chemie“ sowie in der Spalte „PL“ der Buchstabe „H“ gestrichen.
 - c. In der Zeile für das Modul „chem0410“ im 4. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ sowie die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - d. In der Zeile für das Modul „chem0511“ im 5. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt.
 - e. In den „Erläuterungen“ wird unter „PL“ nach der Erläuterung für „HTK“ die Angabe „TK = Mischprüfung (Testfragen/Klausur)“ eingefügt.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan Master of Education Chemie (2-Fach, LAG)“ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Zeile für das Modul „chem1010-I“ im 1. Semester wird in der Spalte „LF“ nach der Angabe „S“ die Angabe „P“ eingefügt.
 - b. In der Zeile für das Modul „chem1011-I“ im 1. Semester wird in der Spalte „P/WP“ der Buchstabe „P“ eingefügt.
 - c. In der Zeile für das Modul „chem1011-II“ im 2. Semester wird in der Spalte „P/WP“ der Buchstabe „P“ eingefügt sowie in der Spalte „PL“ der Buchstabe „V“ durch die Angabe „HA“ ersetzt.

- d. In der Zeile für das Modul „chem2010“ im 2. Semester wird in der Spalte „P/WP“ der Buchstabe „P“ eingefügt sowie in der Spalte „PL“ der Buchstabe „V“ durch die Angabe „SA“ ersetzt.
- e. In der Zeile für das Modul „chem1010-II“ im 3. Semester wird in der Spalte „LF“ nach der Angabe „S/“ die Angabe „P/“ eingefügt.
- f. In der Zeile für das Modul „chem3010“ im 3. Semester wird in der Spalte „P/WP“ der Buchstabe „P“ eingefügt.
- g. In der Zeile für das Modul „chem1010-III“ im 4. Semester wird in der Spalte „LF“ nach der Angabe „S/“ die Angabe „P/“ eingefügt.
- h. In der Zeile für das Modul „chem4011“ im 3. Semester wird in der Spalte „P/WP“ die Angabe „WP“ eingefügt.
- i. In den „Erläuterungen“ wird unter „PL“ nach der Erläuterung für „HA“ die Angabe „SA = Schriftliche Ausarbeitung“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 1. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 1. Februar 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel